

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Einführung medienübergreifender Umweltinspektionen für Industrie- und Gewerbebetriebe**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsausschuss	15.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	21.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	24.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

- Der Rat beschließt das als Anlage 1 beigefügte Konzept zur medienübergreifenden Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben (Stufe 1).
- Der Rat beauftragt die Verwaltung, das als Anlage 1 beigefügte Konzept zur medienübergreifenden Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben (Stufe 1) unverzüglich umzusetzen und nach Maßgaben des Landes oder sofern solche nicht ergehen, auf Grundlage eines interkommunalen, fachlichen Austauschs z.B. auf Ebene des Städtetages NRW weiterzuentwickeln, um
  - im Überwachungskonzept auch die Anlagen und Betriebe zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich einer der Durchführungsverordnungen zum Bundesimmissionschutzgesetz fallen (Stufe 2),
  - das Überwachungskonzept auch auf die übrigen Anlagen und Betriebe auszuweiten, für deren Überwachung die Stadt Köln nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz verantwortlich ist (Stufe 3) und

- das Überwachungskonzept fortwährend fortzuschreiben und dabei Vorgaben des Landes und Erkenntnisse aus der Überwachungspraxis zu berücksichtigen, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu minimieren.
3. Der Rat beschließt zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes (Stufe 1) die Einrichtung von 1,5 Mehrstellen Technische/r Angestellte/r, Vergütungsgruppe Vb/IVb/IVa, Fg. 1/1/1c + TZ BAT. Er beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Mittel in Höhe von 113.000 € (93.000 € Personalaufwendungen und 20.000 € Sachaufwendungen/Arbeitsplatzkosten) in den Haushalt 2012 einzustellen und für die Jahre ab 2013 entsprechend einzuplanen.

Alternative:

Keine. Bei der Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die auf bundesrechtlichen Regelungen (§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw/AbfG), § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) beruht und durch Vorgaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, als zuständiger Fachaufsichtsbehörde konkretisiert wurde. Ein Zurückbleiben hinter den vorgegebenen Maßstäben wäre offensichtlich rechtswidrig und könnte im Schadensfall eine zivil- und/oder strafrechtliche Haftung auslösen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 113.000 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten 93.000 €	b) Sachkosten 20.000 €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)				

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Zum Schutz von Mensch und Umwelt regelt eine Vielzahl durchaus komplexer Gesetze, Verordnungen und technischer Regeln, wie Industrie- und Gewerbebetriebe errichtet und betrieben werden dürfen. Damit diese Anforderungen eingehalten werden, muss dies

- sowohl vor der Errichtung und Inbetriebnahme (Genehmigungsverfahren),
- aber auch danach durch Überwachungsmaßnahmen (Vorlage von Analysen und Prüfberichten, Vor-Ort-Inspektionen, etc.) kontrolliert werden.

Durch den Erlass „Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ vom 03.01.2011 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) die Maßstäbe für die Überwachung deutlich verschärft (Anlage 2).

Durch die Vorgaben des Landes werden erstmals anlassunabhängige, regelmäßige Kontrollen für alle Industrie- und Gewerbebetriebe zur Pflicht. Bisher fanden Kontrollen nur stichprobenartig, aus besonderem Anlass (Beschwerden, Unfälle, Hinweise auf Rechtsverstöße) oder im Rahmen spezieller Programme für bestimmte Branchen, Örtlichkeiten oder Vorhaben statt.

Der Erlass gibt nicht im Einzelnen vor, in welchen zeitlichen Abständen Anlagen zu überprüfen sind. Jedoch stellt er Kriterien auf, die sich am Risiko für Mensch und Umwelt orientieren. Dieser risikobasierte Ansatz folgt den europarechtlichen Vorgaben (z.B. nach der Industrieemissionsrichtlinie) und schreibt die durch das sog. „Überwachungskonzept Abwasser“ des MKULNV begonnene Entwicklung fort.

Anlass und Hintergrund des Erlasses sind nicht zuletzt die durch eine ganze Reihe von Umweltskandalen zu Tage getretenen Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung durch Überwachungsbehörden. Dies gilt beispielsweise für die Kontamination von Beschäftigten, deren Angehörigen und der Umwelt mit PCB durch die Firma ENVIO in Dortmund (vgl. Anlage 3). Auch setzt sich die Erkenntnis durch, dass das im Rahmen des jahrelangen Trends zur Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung den Betreibern entgegengebrachte Vertrauen unbegründet bzw. überzogen war.

Das MKULNV hat explizit ausgeführt, dass durch den Erlass der Fokus der Behördenaufmerksamkeit wieder stärker auf den Bereich der Überwachung gelenkt werde, der aufgrund des „festgestellten und beklagenswerten Ressourcenmangels“ häufig der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren untergeordnet worden sei.

Die Umsetzung des Erlasses macht folgende Schritte erforderlich:

1. Systematisierung und Katalogisierung aller (d.h. genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen) Betriebsstätten und der dazugehörigen Anlagen anhand der Kriterien

- grundsätzliche Umweltrelevanz,
  - standortbezogene Risiken,
  - anlagenbezogene Risiken,
  - betreiberbezogene Risiken und
  - Abfallstromkontrolle.
2. Aufstellung von Umweltinspektionsplänen, einschließlich der Entscheidung über Überwachungsintervalle und
  3. die Dokumentation der Ergebnisse sowie deren Anwendung im Rahmen der behördlichen Überwachungstätigkeit.

Übertragen auf den von der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzsamtes zu überwachenden Bestand von

- 144 Betriebsstätten mit nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungspflichtigen Anlagen,
- 1029 Betriebsstätten, die zwar nicht gemäß § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig sind, jedoch in den Anwendungsbereich einer der Durchführungsverordnungen zum BlmSchG fallen und
- ca. 30.000 anderen Betriebsstätten,

jeweils mit einer Vielzahl dazugehöriger Anlagen, gelten - seit dem 03.01.2011 - folgende Maßstäbe:

1. Es bedarf einer Risikoanalyse jeder einzelnen Betriebsstätte und daraus abgeleitet der Festlegung von Art, Umfang und ggf. Intervall von Vor-Ort-Kontrollen für jede dieser Betriebsstätten.
2. Die Risikoanalyse erfolgt nach einem einheitlichen, transparenten und im Vorfeld festgelegten Konzept.
3. Sämtliche Überwachungsaufgaben sind tatsächlich wahrzunehmen. D.h. eine negative Priorisierung oder sonstige Vernachlässigung von Aufgaben darf nur übergangsweise und nur aus triftigen Gründen erfolgen. Beides ist zu dokumentieren.

Um diesen neuen Maßstäben zu genügen, hat die Verwaltung das als Anlage 1 beigefügte Überwachungskonzept erstellt, das in einer ersten Stufe die Überwachung der Betriebe regelt, die gemäß § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig sind. Diese Betriebe machen weniger als 0,5 % des Gesamtbestandes an Betrieben in der Zuständigkeit des Umwelt- und Verbraucherschutzsamtes aus, weisen jedoch mit Abstand das höchste Gefährdungspotential auf.

In einer zweiten Stufe soll das Überwachungskonzept auf die Betriebe ausgedehnt werden, die in den Anwendungsbereich einer der Durchführungsverordnungen zum BlmSchG fallen. Hierbei handelt es sich um 1029 Betriebsstätten, wovon mit 677 ein großer Teil unter die Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV fällt. Diese 1029 Betriebsstätten (= ca. 3,5 % des Gesamtbestandes an Betrieben in der Zuständigkeit des Umwelt- und Verbraucherschutzsamtes) werden vom Gesetzgeber als weniger gefährlich eingestuft; gleichwohl können von ihnen schädliche Umweltauswirkungen ausgehen. Schädliche Umweltauswirkungen sind gemäß § 3 BlmSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

Die übrigen ca. 30.000 Betriebe machen mit annähernd 96 % den Löwenanteil aus, weisen jedoch ein geringes Gefährdungspotential auf. In einer dritten Stufe des Überwachungskon-

zeptes soll daher festgelegt werden, wie diese Betriebe so gründlich wie nötig, aber so effizient wie möglich zu überwachen sind.

Um einen landesweit einheitlichen Überwachungsstandard zu gewährleisten soll sich Art, Umfang und Qualität der Überwachung nach Maßgaben des Landes richten bzw. sofern solche nicht ergehen, auf Grundlage eines interkommunalen, fachlichen Austauschs z.B. auf Ebene des Städtetages NRW entwickelt werden.

Die Umsetzung der durch den Erlass vom 03.01.2011 eingeführten medienübergreifenden Umweltinspektionen in drei Stufen ist dem Umstand geschuldet, dass einerseits die Datenlage zu den Betrieben der Stufe 2, aber insbesondere den vielen Betrieben der Stufe 3 schlecht ist. Wesentlicher Grund für die stufenweise Umsetzung ist jedoch der Umstand, dass aktuell nicht ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Personal vorhanden ist und aufgrund des Fachkräftemangels bei Ingenieurinnen/Ingenieuren auf dem Arbeitsmarkt auch nur sehr schwer gewonnen werden kann.

Stellenbewerber/Stellenbewerberinnen müssen über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Studiengänge Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Chemieingenieurwesen, Versorgungstechnik oder Umwelttechnik verfügen. Absolventen/Absolventinnen anderer ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge kommen ebenfalls in Betracht, soweit in ihrem Studium ein Schwerpunkt Umwelttechnik bzw. Immissionsschutz enthalten war. Die Stellen sind nach Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. Vergütungsgruppe Vb/IVb/IVa, Fg. 1/1/1c + TZ Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bewertet.

Die durchschnittlichen Sach- und Personalkosten einer derartigen Stelle betragen aktuell 75.000 € pro Jahr. Angesichts der 1,5 zur Umsetzung der Stufe 1 erforderlichen Stellen ergeben sich dadurch jährliche Folgekosten in Höhe von aufgerundet 113.000 €. Eine Refinanzierung dieser Kosten im Rahmen des im Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 1. Januar 2008 geregelten Belastungsausgleichs wird über den Städtetag NRW eingefordert.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in Köln ca. 393 Betriebe bzw. Anlagen existieren, für deren Überwachung die Bezirksregierung Köln zuständig ist. Für diese Betriebe hat die Bezirksregierung ein eigenes Überwachungskonzept erstellt, das unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden kann:

[http://www.brk.nrw.de/brk\\_internet/organisation/abteilung05/umweltueberwachungskonzept.pdf](http://www.brk.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/umweltueberwachungskonzept.pdf)

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen Nr. 1-3**

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Der Erlass „Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ vom 03.01.2011 verpflichtet die Unteren Umweltschutzbehörden zur Abgabe eines Berichts bis zum 30 November 2011. Um dieser Berichtspflicht gegenüber der Bezirksregierung und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW pflichtgemäß nachzukommen, bedarf es einer Ratsentscheidung noch im November 2011.